OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551226/2/Kü/KaL

Datum:
Linz, 3. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von R F, vertreten durch N & P R GmbH, vom 15. September 2017, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22. August 2017, GZ: AUWR-2006-1013/553-JS, betreffend abfallwirtschaftsrechtlichen Behandlungsauftrag gemäß § 73 Abs. 4 Abfallwirtschaftsgesetz 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 22. August 2017, GZ: AUWR-2006-1013/553-JS, hat der Landeshauptmann von Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) gemäß § 73 Abs. 4 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) aufgetragen, die auf der Deponie „F“ (auf näher bezeichneten Grundstücken) anfallenden Deponiesickerwässer einer ordnungsgemäßen und zulässigen Entsorgung zuzuführen.

Im Spruch des angefochtenen Bescheides wurden folgende weitere Bedingungen vorgesehen:
„Der Füllstand des Sickerwasserbeckens ist hierzu regelmäßig zu prüfen oder mit einer geeigneten technischen Überwachungseinrichtung zu versehen. Darüber ist ein Betriebstagebuch zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die entsprechenden Nachweise sind der Behörde halbjährlich spätestens bis zum Monatsletzten des zweitfolgenden Monats (dh jeweils bis Ende Februar bzw. Ende August) zu übermitteln.“

Begründend hielt die belangte Behörde nach Darstellung des Verfahrensganges - insbesondere des Deponiekonsens - und der Rechtsgrundlagen Folgendes fest:
„In seinem Erkenntnis vom 24. April 2003, ZI. 2002/07/0018, hat der Verwaltungsgerichtshof darauf hingewiesen, dass auch eine 'de facto'-Anordnungsbefugnis des Geschäftsführers einer handelsrechtlichen Gesellschaft, wie etwa der dort Zweitbeschwerdeführenden GmbH, für eine Anlage, die für die Gesellschaft als Betriebsstätte dient, ausreicht, um eine Verantwortlichkeit im Sinn des § 31 Abs. 1 WRG 1959 zu begründen, sodass es nicht rechtswidrig war, auch den (dort erstbeschwerdeführenden) Geschäftsführer der GmbH zu verpflichten.
Demzufolge zählen auch Geschäftsführer, denen die schädliche Einwirkung zuzurechnen ist (organisatorische oder faktische Maßnahmen oder Unterlassungen) zu den solidarisch verpflichtenden Mitverursachern (OGH 6.5.2008, 1 Ob 65/08b; OGH 14.9.2010, 1 Ob 152/10 Oz).

Kriterium für die Stellung als Verpflichteter iSd § 31 WRG 1959 ist die mögliche Einflussnahme auf eine Gewässerverunreinigung oder deren Vermeidung.

Gleiches gilt auch für ‚de facto‘ - Geschäftsführer einer GmbH die zu den in § 73 Abs. 1 und 2 AWG 2002 genannten Maßnahmen herangezogen werden können, wenn sie im Rahmen ihrer faktischen Anordnungsbefugnis in dieser Eigenschaft dafür ursächlich sind, dass Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen des AWG 2002 gelagert oder behandelt werden (VwGH vom 20.2.2014, 2011/07/0225).

Betreiber der Deponie F war It. Firmenbuch ab 1. Jänner 1987 die F Abfallbeseitigung- und Wiederverwertung GesmbH & Co KG. Komplementärin war die ‚F Abfallbeseitigung und Wiederverwertung GmbH‘, Kommanditist war Herr L F.

Lt. Mitteilung der F Abfallbeseitigung und Wiederverwertung GesmbH & Co KG an das Landes- und Handelsgericht L vom 23. November 1988 wurde Herr L F als Geschäftsführer abberufen und Herr R F zum alleinigen Geschäftsführer bestellt.

Nachdem die Haftung des / der Liegenschaftseigentümers gemäß § 74 AWG 2002 nur subsidiär zur Anwendung kommt, muss primär eine Haftung nicht nur des Anlagenbetreibers selbst, sondern auch der unmittelbar verpflichteten Geschäftsführer überprüft werden.

Da die Bestimmungen des § 31 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959) und § 74 AWG 2002 beinahe gleichlautend sind und sich derselbe Normzweck ergibt, kann die zu § 31 WRG 1959 ergangene Judikatur analog herangezogen werden. Es sind daher nicht nur der Anlagenbetreiber, sondern auch der / die Geschäftsführer, denen faktisch die Vertretung der juristischen Person obliegt, haftbar zu machen, weshalb eine allfällige Verantwortung der Geschäftsführer zu überprüfen ist. Aufgabe eines Geschäftsführers ist es, wie im konkreten Fall, die Abfallablagerung zu veranlassen.

In seinem Erkenntnis vom 24. April 2003, ZI. 2002/07/0018, führt der Verwaltungsgerichtshof auszugsweise aus:
Aus den Materialien zu § 73 AWG 2002 (vgl. RV 984 BlgNR 21. GP, 103/104) leuchtet die gesetzgeberische Absicht hervor, dass gemäß § 73 Abs. 1 leg. cit. jeder zu den in dieser Gesetzesbestimmung genannten Maßnahmen zu verpflichten ist, dem die Abfälle bzw. die Gefahr zuzurechnen sind, vor allem der - auch schuldlose - Verursacher (sowie der Eigentümer der Abfälle). Laut diesen Materialien sei bei § 73 leg. cit 'ebenso wie beim § 31 WRG 1959' von einer Solidarhaftung auszugehen, und es unterlägen 'analog zum Wasserrecht' Anordnungen gemäß § 73 Abs. 1 bis 4 AWG 2002 keiner Bewilligungspflicht nach anderen Bundesvorschriften.

Diese Ausführungen lassen somit erkennen, dass der Gesetzgeber bei der Regelung des § 73 Abs. 1 AWG 2002 den Verursacherbegriff des § 31 WRG 1959 vor Augen hatte, sodass es sachgerecht erscheint, insoweit auf die zu dieser Gesetzesbestimmung ergangene Judikatur zurückzugreifen.

Nach der zu § 31 WRG 1959 ergangenen hg. Judikatur (vgl. etwa das Erkenntnis vom 4. April 1989, ZI. 88/07/0134, mwN) ist die Verpflichtung zur Vornahme von nach § 31 WRG 1959 erforderlichen Maßnahmen verschuldensunabhängig und kann diese mehrere Personen treffen, die gleichzeitig zur gemeinsamen Kostentragung notstandspolizeilicher Maßnahmen verhalten werden können; hiebei kann die Heranziehung mehrerer Personen als Verpflichtete durchaus auf verschiedenen Rechtsgründen beruhen.
Ebenso wird in der zu § 31 WRG 1959 ergangenen Rechtsprechung des OGH eine Mithaftung des Geschäftsführers in diesem Sinn vertreten (vgl. etwa den Beschluss des OGH vom 14. September 2010, 1 Ob 152/10Z).

Der Inanspruchnahme des Geschäftsführers einer Gesellschaft, dem eine 'de facto'-Anordnungsbefugnis zukommt, steht auch nicht das im angefochtenen Bescheid zitierte hg. Erkenntnis vom 21. Jänner 2003, ZI. 2001/07/0105, entgegen. Dieses Erkenntnis, in dem die Frage der Haftung ehemaliger Komplementäre einer gelöschten Kommanditgesellschaft (Anlagenbetreiberin) behandelt wird, bezieht sich nämlich dabei in der Begründung ausschließlich auf die persönliche Haftung der Komplementäre nach den §§

128, 161 Abs. 2 des (damals geltenden) HGB, welche die Haftung der Gesellschafter für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die Gesellschaft nicht erfasst. Diese Entscheidung spricht hingegen eine Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafter, also die ihnen mögliche Einflussnahme auf eine Beeinträchtigung der Schutzgüter oder deren Vermeidung, als Kriterium für die Stellung als Verpflichtete im Sinn des § 31 Abs. 1 WRG 1959 nicht an.

Zusammenfassend ergibt sich daher, dass auch der Geschäftsführer einer GmbH, wenn er im Rahmen seiner faktischen Anordnungsbefugnis in dieser Eigenschaft dafür ursächlich ist, dass Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen des AWG 2002 gelagert oder behandelt werden, als Verpflichteter gemäß § 73 Abs. 1 und 2 leg. cit. herangezogen werden kann.

Im Lichte dieser Judikatur ist daher in erster Linie der ehemalige Geschäftsführer und erst in zweiter Linie der / die Liegenschaftseigentümer (subsidiäre Haftung) in Anspruch zu nehmen. Der Umstand, dass Verursacher der Gewässergefährdung oder Abfallablagerung, also die F Abfallbeseitigung und Wiederverwertung GesmbH & Co KG an sich nicht mehr existiert, mag daran nichts ändern. Die Wahl der genauen Art der Entsorgung (Übergabe an einen befugten Behandler; Vorreinigung und Ableitung...) muss dem Verpflichteten selbst überlassen bleiben.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, dieser Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und sofern der angefochtene Bescheid nicht schon aufgrund der Aktenlage gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG aufgehoben wird, eine mündliche Verhandlung durchzuführen. In eventu wird beantragt der Beschwerde Folge zu geben, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Sache zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Begründend wurde ausgeführt, dass es die Behörde unterlassen habe, klarzustellen unter welchen Tatbestand des § 73 Abs. 4 AWG 2002 diese Maßnahmenvorschreibung zu subsumieren sei. Der Gesetzgeber habe sich dazu entschieden, die möglichen Maßnahmen in § 73 Abs. 4 AWG 2002 gegenüber jenen in § 73 Abs. 1 und 2 AWG 2002 bedeutend einzuschränken, sodass es der jeweils handelnden Behörde verwehrt sei, sich einfach über diese Anordnung hinwegzusetzen. Demgemäß habe sich die Behörde bei Vorschreibung von Maßnahmen jedenfalls im Rahmen der beispielhaft in § 73 Abs. 4 AWG 2002 aufgezählten Vorgangsweisen zu halten; andere als die aufgezählten Maßnahmen müssten somit zumindest mit jenen in § 73 Abs. 4 AWG 2002 vergleichbar sein.

Im vorliegenden Fall komme lediglich die Vorschreibung von Sicherungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen in Betracht. Die Vorschreibungen einer laufenden und unbegrenzten Verpflichtung sei hingegen vom Wortlaut des § 73 Abs. 4 AWG 2002 in keiner Weise umfasst. Davon abgesehen wäre eine unbefristete Vorschreibung von Maßnahmen jedenfalls unverhältnismäßig, da die damit einhergehenden

finanziellen Verpflichtungen sowohl im Hinblick auf ihre Höhe als auch auf ihr zeitliches Ausmaß für den Verpflichteten nicht abschätzbar wären. Insofern wäre eine Vorschreibung solch einschneidender Maßnahmen ohne die Setzung einer konkreten Leistungsfrist jedenfalls unverhältnismäßig und würde in diesem Sinne einen Maßnahmenexzess darstellen.

Darüber hinaus sei fragwürdig, inwiefern die seitens der belangten Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen überhaupt Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen darstellen würden. Die laufende Entsorgung der Deponiesickerwässer sei, da ein Endzeitpunkt dieser Verpflichtung nicht absehbar sei, keine tatsächliche Sicherung. Auch von einer Sanierung der geschlossenen Deponie durch die bescheidmäßig aufgetragenen Maßnahmen könne im vorliegenden Fall nicht gesprochen werden, da eine Sanierung ihrem Wortsinn nach eine Verbesserung des Ist-Zustandes herbeiführen müsse. Durch die aufgetragenen Maßnahmen verbessere sich der Ist-Zustand der geschlossenen Deponie jedoch keineswegs. Somit könne festgehalten werden, dass die belangte Behörde im bekämpften Bescheid Maßnahmen vorgeschrieben habe, die sowohl inhaltlich als auch ihrem Umfang nach weit über den möglichen Vorschreibungen nach § 73 Abs. 4 AWG 2002 hinausgehen würden. Dementsprechend stehe fest, dass die Anordnungen der belangten Behörde jedenfalls einer gültigen Rechtsgrundlage entbehren und insofern rechtsgrundlos ergangen seien.

Die Vorschreibungen der belangten Behörde enthalten keine Begründung, inwiefern die künftige Entsorgung der auf der gegenständlichen Deponie anfallenden Sickerwässer zur Sicherung oder Sanierung der schon lange geschlossenen Deponie beitragen könne. Ein Endzeitpunkt beziehungsweise Abschluss dieser wiederkehrenden Entsorgungsmaßnahmen sei von der belangten Behörde nicht in Aussicht gestellt worden. In diesem Sinne sei auch eine zwingend vorzunehmende Prüfung der objektiven wirtschaftlichen Zumutbarkeit sowie der Adäquanz der vorgeschriebenen Maßnahmen seitens der Behörde nicht durchgeführt worden. Da somit unverhältnismäßige Maßnahmen bescheidmäßig vorgeschrieben worden seien, die weder an eine gesetzmäßig zwingend vorgesehene Frist noch an einen der Rechtsordnung entsprechenden Zweck (Sanierung/Sicherung) gebunden worden seien, sei der Bescheid jedenfalls rechtsgrundlos ergangen, da die Anordnungen vollinhaltlich entgegen bzw. über den klaren Wortlaut der Bestimmung des § 73 Abs. 4 AWG 2002 hinausgehend getroffen worden seien.

Die Regelung des § 73 Abs. 4 AWG 2002 enthalte die ausdrückliche Anordnung, dass „die erforderlichen Maßnahmen demjenigen, der die Deponie betrieben hat, innerhalb einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen seien“. Dies lasse darauf schließen, dass der Gesetzgeber bei Schaffung dieser Bestimmung davon ausgegangen sei, dass ausschließlich abschließende, befristete Maßnahmen mittels Maßnahmenvorschreibung nach § 73 Abs. 4 AWG 2002 angeordnet werden sollen. Dementgegen habe die Behörde lediglich angeordnet, dass die anfallenden

Deponiesickerwässer seitens des Bf künftig einer ordnungsgemäßen und zulässigen Entsorgung zuzuführen seien. Eine Befristung sei von der belangten Behörde in keiner Weise vorgenommen worden. Dies widerspreche dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes sowie folglich dem klaren Willen des Gesetzgebers. Im Rahmen des § 73 Abs. 4 AWG 2002 sollte nämlich ausschließlich die Möglichkeit geschaffen werden, dem ehemaligen Deponiebetreiber, welcher im vorliegenden Fall seit über 18 Jahren nicht mehr existiert – zeitlich und umfänglich begrenzte, erforderliche Maßnahmen vorzuschreiben, um eine Gefährdung von öffentlichen Interessen hintanzuhalten (vgl. EBRV 984, BlgNr. x; § 73 Abs. 4 AWG 2002). Eine unbefristete, gar lebenslange Verpflichtung zur regelmäßigen Durchführung von Sicherungsmaßnahmen sei dementsprechend seitens des Gesetzgebers nie intendiert gewesen. Insofern bilde die Fristsetzung bei Vorschreibungen nach § 73 Abs. 4 AWG 2002 einen wesentlichen Bestandteil derselben, um ausufernde bzw. exzessive Inanspruchnahmen von ehemaligen Deponiebetreibern zu verhindern. Maßnahmenvorschreibungen nach dieser Bestimmung ohne entsprechende Fristsetzung seien somit jedenfalls als rechtswidrig zu betrachten. Darüber hinaus sei auch in diesem Zusammenhang auf die zwingend durchzuführende Prüfung der objektiven wirtschaftlichen Zumutbarkeit der vorgeschriebenen Maßnahmen hinzuweisen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung bedinge die Unverhältnismäßigkeit der Maßnahmenvorschreibung und führe demgemäß zur inhaltlichen Rechtswidrigkeit des Bescheides.

Bei ihrem Auftrag lasse die belangte Behörde den Umstand völlig außer Acht, dass die F Abfallbeseitigung und Wiederverwertung GesmbH & Co KG als vormalige Deponiebetreiberin seit 15. Jänner 1999 im Firmenbuch gelöscht sei und somit seit über 18 Jahren nicht mehr existiere.

§ 74 Abs. 1 AWG 2002 regle den Fall, dass ein nach § 73 AWG 2002 Verpflichteter „rechtlich nicht im Stande“ sei, eine Maßnahmenvorschreibung zu erfüllen. Zur Auslegung der Wendung „rechtlich nicht im Stande“ würden die Materialien zur Stammfassung des AWG 2002 unmissverständliche Ausführungen enthalten. Demnach bedeutet der in § 74 Abs. 1 AWG 2002 verwendete Begriff „rechtlich nicht im Stande“, „dass eine Person zur Entsorgung nicht mehr herangezogen werden kann (z.B. wenn es sich beim Verpflichteten um eine juristische Person handelt, die nicht mehr existiert und auch keinen Rechtsnachfolger hat)“ (vgl. EBRV 984 BlgNr. x).

Diese Fallkonstellation finde sich vollinhaltlich im vorliegenden Fall wieder. Bereits im Jahr 1992 seien die Grundstücke, auf welchen sich die geschlossene Deponie befinde, an A und M L veräußert worden.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes würden die Bestimmungen des § 73 Abs. 4 AWG 2002 als auch jene nach § 74 Abs. 1 AWG 2002 dem – auch im Wasserecht in Bezug auf § 31 Abs. 4 WRG geltenden –

Verursacherprinzip folgen. Als Verursacher des Anfalls der gegenständlichen Deponiesickerwässer sei im vorliegenden Fall jedoch einzig und allein die Deponiebetreiberin, die F Abfallbeseitigung und Wiederverwertung GesmbH & Co KG anzusehen. Insofern wären die Maßnahmen nach § 73 Abs. 4 AWG 2002 jedenfalls der ehemaligen Deponiebetreiberin vorzuschreiben gewesen. Diese sei jedoch am 15. Jänner 1999 im Firmenbuch gelöscht worden und existiere demgemäß nicht mehr. Die ehemalige Deponiebetreibergesellschaft sei daher aufgrund ihrer Löschung im Firmenbuch „rechtlich nicht im Stande“ gewesen den aufgetragenen Maßnahmen nachzukommen. Da es auch keine Rechtsnachfolger gebe, hätte die belangte Behörde die subsidiäre Haftung der Liegenschaftseigentümer nach § 74 Abs. 1 AWG 2002 in jedem Fall beachten müssen. Im vorliegenden Fall hätten die Erwerber der Deponieliegenschaften im Erwerbszeitpunkt vollinhaltlich über das Bestehen der Deponie sowie das Anfallen der gegenständlichen Deponiesickerwässer Bescheid gewusst. Die belangte Behörde hätte daher im gegenständlichen Fall die subsidiäre Haftung der Liegenschaftseigentümer beachten müssen, da alle Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1 und 2 AWG 2002 vorliegen würden.

Die belangte Behörde führe in ihrer Begründung aus, dass die Bestimmungen nach § 31 WRG sowie § 74 AWG 2002 beinahe gleichlautend seien und sich deshalb der Normzweck der Regelungen quasi decke. Daraus ziehe die belangte Behörde den – für den Bf nicht nachvollziehbaren – Schluss, dass die zu § 31 WRG ergangene Judikatur ohne Einschränkungen auch zur Auslegung des § 74 AWG 2002 herangezogen werden könne. Aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sowie aus den Materialien zum WRG als auch zum AWG 2002 ergebe sich jedoch eindeutig, dass von einer – seitens der belangten Behörde angenommenen – all umfassenden Übertragung der wasserrechtlichen Judikatur auf die entsprechenden Bestimmungen des AWG 2002 keineswegs automatisch und noch viel weniger vollumfänglich ausgegangen werden könne.

Richtig sei, dass sowohl § 31 Abs. 4 WRG als auch § 74 Abs. 1 und 2 AWG 2002 eine subsidiäre Haftung des Liegenschaftseigentümers regeln würden, die immer dann zum Tragen kommen solle, wenn im Rahmen von wasser- oder abfallrechtlich aufzutragenden Maßnahmen der Verursacher als primär Verpflichteter dazu aus gesetzlich näher definierten Gründen nicht herangezogen werden könne.

Entgegen der Auffassung der belangten Behörde müsse jedoch trotz der ähnlichen Formulierung des § 31 Abs. 4 WRG und § 74 Abs. 1 und 2 AWG 2002 bezüglich der Auslegung der Bestimmungen grundlegend unterschieden werden. Diesbezüglich habe auch der Verwaltungsgerichtshof bereits klargestellt, dass es angesichts der Löschung einer GmbH aus dem Firmenbuch keinen Bedenken begegnet, wenn das Verwaltungsgericht davon ausging, die Voraussetzungen für den Eintritt der subsidiären Liegenschaftseigentümerhaftung seien gegeben (VwGH 29.01.2015, Ro 2014/07/0105). Insofern könne davon ausgegangen werden, dass

im Anwendungsbereich des AWG 2002 – den Materialien entsprechend – die Löschung einer GmbH aus dem Firmenbuch bewirke, dass eine juristische Person als Verpflichtete jedenfalls als „rechtlich nicht im Stande“ im Sinne des § 74 Abs. 1 AWG 2002 angesehen werden müsse.

Eine parallele Haftung des ehemaligen Geschäftsführers einer juristischen Person wird in den Materialien zum AWG 2002 nicht erwähnt. Insofern müsse davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber im Falle nicht mehr existenter juristischer Personen ohne Vorliegen eines Rechtsnachfolgers die subsidiäre Haftung des Liegenschaftseigentümers nach § 74 Abs. 1 AWG 2002 eintreten lassen wollte. Eine Übertragung der Rechtsprechung zum WRG komme somit im vorliegenden Fall jedenfalls nicht in Betracht.

Wie die belangte Behörde ausführe, sei die gegenständliche Deponie bereits vor der endgültigen Liquidation der F Abfallbeseitigung und Wiederverwertung GesmbH & Co KG (als Deponiebetreiberin) geschlossen worden. Im Rahmen der Schließung der Deponie sei der Deponiezustand seitens der zuständigen Behörde eingehend überprüft und der Betreibergesellschaft auf dieser Grundlage Maßnahmen vorgeschrieben worden, die bei der Deponieschließung unbedingt einzuhalten gewesen seien. Unter anderem sei der vormaligen Deponiebetreiberin der Erlag einer Sicherstellung in Höhe von insgesamt ATS 1.118.600,- vorgeschrieben worden. Dieser Betrag sei, da sich die Betreibergesellschaft zu diesem Zeitpunkt bereits in Liquidation befunden habe, seitens des Liquidators zu Handen des Landeshauptmannes von Oberösterreich als nach § 99 Abs. 1 lit. e WRG zuständiger Behörde erlegt worden. Bei der Festsetzung dieses Betrages habe die zuständige Behörde alle künftigen im Zusammenhang mit den anfallenden Deponiesickerwässern notwendig werdenden Maßnahmen zu berücksichtigen.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die im Zeitpunkt der Schließung der Deponie zuständige Behörde eine abschließende Gesamtbeurteilung durchgeführt habe bzw. durchzuführen hatte. Auf dieser Grundlage sei die Sicherstellung berechnet worden. Die Sicherstellung sei durch den Liquidator der Deponiebetreiberin in voller Höhe erlegt worden. Darüber hinaus seien auch alle sonstigen abschließenden Sicherungsmaßnahmen der Deponie betreffend getroffen und eingehalten worden. Insofern sei im Zeitpunkt der Löschung der F Abfallbeseitigung und Wiederverwertung GesmbH & Co KG die Vorschreibung weiterer erforderlicher Maßnahmen in keiner Weise notwendig gewesen.

In diesem Sinne müsse festgehalten werden, dass sich § 73 Abs. 4 AWG 2002 rein auf die Vorschreibung von Maßnahmen beziehe, die nach Stilllegung oder Schließung einer Deponie gemäß § 2 Abs. 7 Z 4 AWG 2002 erforderlich würden. Dem Landeshauptmann von Oberösterreich als zuständiger Behörde seien aber die notwendigen laufenden Entsorgungsmaßnahmen bezüglich der gegenständlichen Deponiesickerwässer jedoch im vollen Umfang bereits im Zeitpunkt der Schließung

der Deponie sowie im Zeitpunkt der Löschung der Deponiebetreiberin im Firmenbuch bekannt gewesen. Insofern könne im vorliegenden Fall keineswegs von Maßnahmen gesprochen werden, welche erst nach Schließung der Deponie erforderlich geworden sind. Da die vormalige Deponiebetreiberin noch vor ihrer endgültigen Löschung allen – seitens der zuständigen Behörde aufgetragenen – Abschlussarbeiten und – Maßnahmen nachgekommen sei, wäre im vorliegenden Fall somit nicht einmal die ehemalige Deponiebetreiberin selbst zur Haftung für die Sickerwasserentsorgung heranzuziehen gewesen, da die gesetzlichen Voraussetzung nach § 73 Abs. 4 AWG 2002 im gegenständlichen Fall schlicht nicht vorliegen würden. Noch viel weniger könne es somit der Rechtsordnung entsprechen, wenn der Bf als ehemaliger Geschäftsführer der Deponiebetreibergesellschaft zur Haftung gezogen würde.

Die belangte Behörde führe zur Begründung der Haftung des Bf als ehemaligen Geschäftsführer der Deponiebetreibergesellschaft ausschließlich Judikatur an, die sich auf die Bestimmungen nach § 73 Abs. 1 und 2 AWG bzw. auf § 31 Abs. 1 und 4 WRG beziehe. Die genannten Bestimmungen beziehen sich jedoch ausschließlich auf Maßnahmenvorschreibungen gegenüber „Verpflichteten“ im Allgemeinen. Im Gegensatz dazu bestimme jedoch § 73 Abs. 4 AWG 2002, das erforderliche Maßnahmen ausschließlich demjenigen vorzuschreiben seien, „der die Deponie betrieben habe“. Insofern ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber mit Einführung dieser Bestimmung einen engeren Adressatenkreis schaffen wollte, als jenen in den § 73 Abs. 1 und 2 AWG 2002 geregelten. Die belangte Behörde übersehe somit im gegenständlichen Fall, dass die von ihr herangezogene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes als auch des Obersten Gerichtshofes nicht automatisch und keinesfalls vollinhaltlich auf Maßnahmenvorschreibungen nach § 73 Abs. 4 AWG 2002 übertragen werden könne.

Im vorliegenden Fall sei die F Abfallbeseitigung und Wiederverwertung GesmbH & Co KG ehemals die einzige Deponiebetreiberin gewesen. Durch – behördlich begleitete und gebilligte – Schließung der gegenständlichen Deponie sowie Löschung der Betreibergesellschaft im Firmenbuch stehe im vorliegenden Fall fest, dass auf die ehemalige Deponiebetreiberin im Sinne des § 73 Abs. 4 AWG 2002 nicht mehr haftungsbegründend zurückgegriffen werden könne, da diese rechtlich schlicht nicht mehr existent sei. Für einen solchen Fall sehe jedoch § 74 Abs. 1 AWG 2002 ausdrücklich die subsidiäre Haftung des Liegenschaftseigentümers vor. Insofern hätte die belangte Behörde die gegenständliche Maßnahmenvorschreibung jedenfalls an die aktuellen Liegenschaftseigentümer richten müssen. Vor diesem Hintergrund stehe somit fest, dass die Behörde den Entsorgungsauftrag bezüglich der Deponiesickerwässer an den falschen Adressaten gerichtet habe.

3. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Bezug habenden Aktenstücken des Verfahrensaktes am 22. November 2017 dem

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid zu beheben war, konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG – wie bereits zutreffend von dem Bf ausgeführt – von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

5.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei der Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Perg jeweils vom 19. August 1975, GZ: Ge-108-1975 sowie Wa 92/7-1975, wurde Herrn L F sowohl die gewerberechtliche als auch die wasserrechtliche Bewilligung für die Verfüllung der Sandgrube auf Grundstücken Nr. x und x, alle KG B, mit verrottetem und nicht verrottbarem Material aus der Müllverwertungsanlage in Ruhstetten sowie mit Sperrmüll, erteilt. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 9. Juni 1981, GZ: Wa-855/2-1981, sowie mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 5. Jänner 1982, GZ: Wa-40/13- 1979, erfolgte die Bewilligung der Erweiterung dieser Deponie. In den genannten Bewilligungsbescheiden war festgelegt, dass die beim Deponiebetrieb anfallenden Sickerwässer einerseits zur Befeuchtung verwendet bzw. auf der Deponieoberfläche versprüht werden sollten.

Am 1. Jänner 1987 wurde unter Zusammenschluss der F Abfallbeseitigung und Wiederverwertung GmbH als Komplementär sowie Herrn L F als Kommanditist die F Abfallbeseitigung und Wiederverwertung GesmbH & Co KG gegründet. Die neu gegründete Gesellschaft fungierte künftig als Betreiberin der gegenständlichen Deponie.

Mit Schreiben vom 23. November 1988 an das Landesgericht L wurde Herr L F als Geschäftsführer der beiden Gesellschaften abberufen und der Bf zeitgleich zum neuen Geschäftsführer bestellt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 9. Juni 1989, GZ: Wa-1120/8-1989, wurde festgestellt, dass das Herrn L F erteilte Wasserbenutzungsrecht zum Betrieb einer Mülldeponie auf den Grundstücken Nr. x und x, alle KG B, (aufgrund Ausschöpfung des bewilligten Deponievolumens) erloschen ist. Gleichzeitig wurde in diesem Bescheid die Durchführung letztmaliger Vorkehrungen (u. a. die Entsorgung der weiterhin anfallenden Deponiesickerwässer) aufgetragen. Die Entfernung konsenslos abgelagerter Materialien wurde mittels wasserpolizeilichen Auftrages angeordnet.

In der Folge hat die F Abfallbeseitigung und Wiederverwertung GesmbH & Co KG neuerlich um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Erweiterung der bestehenden Deponie angesucht. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 27. Juni 1990, GZ: Wa-400153/14 - 1990/Do, wurde der F Abfallbeseitigung und Wiederverwertung GesmbH als persönlich haftender Gesellschafterin der F Abfallbeseitigung und Wiederverwertung GesmbH & Co KG die wasserrechtliche Bewilligung zur Erweiterung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft P vom 5. November 1979, GZ: Wa-40/13-1979 wasserrechtlich bewilligten Mülldeponie auf weiteren Grundstücken (Grundstücke Nr. x und x, KG B) erteilt und die Restverfüllung mit 31. Oktober 1990 befristet. Mit dieser Bewilligung wurde die Deponiebetreiberin gemäß §§ 11 Abs. 2 und 99 WRG 1959 zur Erbringung einer Sicherstellung in Form einer Bankgarantie in Höhe von ATS 850.000,- verpflichtet. Diese Sicherstellung war gemäß dem Baukosten-index wertzusichern.

Seit 1. Jänner 1987 war die F Abfallbeseitigungs- und Wiederverwertung GesmbH & Co KG alleinige Betreiberin der gegenständlichen Deponie. Mit Kaufvertrag vom 22. Oktober 1992 wurden vom Bf unter Beitritt der F Abfallbeseitigung- und Wiederverwertung GesmbH & Co KG sämtliche Grundstücke, auf denen sich die vorliegende Deponie befand bzw. befindet, an Herrn A L und Frau M L verkauft. Dabei verpflichtete sich die F Abfallbeseitigung- und Wiederverwertung GesmbH & Co KG vertraglich zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Deponiesickerwässer.

In weiterer Folge wurden sowohl die F Abfallbeseitigung und Wiederverwertung GesmbH & Co KG als auch die F Abfallbeseitigung und Wiederverwertung GmbH durch Gesellschafterbeschluss vom 18. Juni 1998 aufgelöst. Bereits nach Fassung des Auflösungsbeschlusses wurde seitens des Liquidators der F Abfallbeseitigung und Wiederverwertung GesmbH & Co KG mit Schreiben vom 2. Dezember 1998 dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung eine angepasste Sicherheitsleistung - wiederum in Form einer Bankgarantie - in Höhe von ATS 1.118.600,- erlegt.

Infolge beendeter Liquidation wurden die F Abfallbeseitigung und Wiederverwertung GesmbH & Co KG am 14. Jänner 1999 als auch die F Abfallbeseitigung und Wiederverwertung GmbH am 15. Jänner 1999 im Firmen-buch gelöscht.

Seit der Schließung dieser Deponie werden die anfallenden Deponiesickerwässer in einem Sammelbecken aufgefangen und regelmäßig entsorgt. Bis Ende 2002 wurde für die anfallenden Entsorgungskosten die Sicherstellung herangezogen. Nach Aufbrauchen der Sicherstellung wurden die Kosten für die Sickerwasser-entsorgung von der Republik Österreich übernommen.

Der Bundesminister für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, hat die belangte Behörde mit Schreiben vom 30. Mai 2017 beauftragt, dem Bf als Geschäftsführer der ehemaligen Deponiebetreiberin gemäß § 73 AWG 2002 künftig die Entsorgung der Deponiesickerwässer aufzutragen.

5.2. Dieser Sachverhalt steht aufgrund der zitierten Bescheide und Unterlagen dem Grunde nach unbestritten fest und wurde auch vom Bf im Rahmen seines Vorbringens so wiedergegeben. Insofern erübrigen sich weitere Ausführungen zur Beweiswürdigung.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. x I Nr. x lauten:

"Ziele und Grundsätze

§ 1.

....

(3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

....

Begriffsbestimmungen

§ 2.

....

(7) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

....

4. ‚Deponien' Anlagen, die zur langfristigen Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb (dh. unter Tage) der Erdoberfläche errichtet oder verwendet werden, einschließlich betriebseigener Anlagen für die Ablagerung von Abfällen, oder auf Dauer (dh. für länger als ein Jahr) eingerichtete Anlagen, die für die vorübergehende Lagerung von Abfällen genutzt werden. Nicht als Deponien gelten

a) Anlagen, in denen Abfälle abgeladen werden, damit sie für den Weitertransport zur Behandlung an einem anderen Ort vorbereitet werden können,

b) Anlagen zur Zwischenlagerung von Abfällen vor der Verwertung, sofern die Dauer der Zwischenlagerung drei Jahre nicht überschreitet, und

c) Anlagen zur Zwischenlagerung von Abfällen vor der Beseitigung, sofern die Dauer der Zwischenlagerung ein Jahr nicht überschreitet.

....

Behandlungsauftrag

§ 73.

....

(4) Sind nach rechtlicher oder faktischer Stilllegung oder Schließung bei einer Deponie gemäß § 2 Abs. 7 Z 4 Maßnahmen, wie Untersuchungen, regelmäßige Beprobungen, die Vorlage eines Sicherungs- oder Sanierungskonzeptes, Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen, im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, so hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen demjenigen, der die Deponie betrieben hat, innerhalb einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen."

2. Im Erkenntnis vom 20. Februar 2014, 2012/07/0002 hält der Verwaltungsgerichtshof fest, dass aus den Materialien zu § 73 AWG 2002 (vgl. RV 984 BlgNR 21. GP, 103/104) die gesetzgeberische Absicht hervorleuchtet, dass gemäß § 73 Abs. 1 AWG 2002 jeder zu den in dieser Gesetzesbestimmung genannten Maßnahmen zu verpflichten ist, dem die Abfälle bzw. die Gefahr zuzurechnen sind, vor allem der - wenn auch schuldlose - Verursacher (sowie der Eigentümer der Abfälle). Laut diesen Materialien ist bei § 73 AWG 2002 "ebenso wie beim § 31 WRG 1959" von einer Solidarhaftung auszugehen, und es unterliegen "analog zum Wasserrecht" Anordnungen gemäß § 73 Abs. 1 bis 4 AWG 2002 keiner Bewilligungspflicht nach anderen Bundesvorschriften. Diese Ausführungen lassen erkennen, dass der Gesetzgeber bei der Regelung des § 73 Abs. 1 AWG 2002 den Verursacherbegriff des § 31 WRG 1959 vor Augen hatte, sodass es sachgerecht erscheint, insoweit auf die zu dieser Gesetzesbestimmung ergangene Judikatur zurückzugreifen.

Die Bestimmung des § 73 Abs. 4 AWG 2002 statuiere nämlich eine verschuldensunabhängige Haftung desjenigen, dem die betreffende Deponieanlage, von der die Gefahr ausgehe, zuzurechnen sei. Zuzurechnen sei eine Deponieanlage demjenigen, der als Anlagenbetreiber zu qualifizieren sei. [...] Die Haftung eines Anlagenbetreibers für seine Anlage umfasse nämlich im hier interessierenden Bereich des AWG sowohl Zufallsereignisse, Unfallereignisse als auch vorsätzliches/fahrlässiges Einschreiten eines Dritten. Auch ende die Haftung nicht mit der Stilllegung der Anlage (VwGH 15.09.2011, 2009/07/0003).

§ 73 Abs. 4 AWG 2002 setzt die Erforderlichkeit von Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3 leg. cit) voraus. Damit genügt bereits die Möglichkeit, dass es zu Auswirkungen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002 kommt, also etwa einer Gefährdung der Gesundheit von Menschen im Sinne des § 1 Abs. 3 Z. 1 leg. cit. oder der Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus im Sinne des § 1 Abs. 3 Z. 4 leg. cit. (VwGH 15.09.2011, 2009/07/0003 mwN).

Vorweg ist klarzustellen, dass die in § 73 Abs. 4 AWG 2002 erstgenannten Voraussetzungen für den Behandlungsauftrag und zwar die rechtliche oder faktische Stilllegung oder Schließung der Deponie F auf den näher bezeichneten Grundstücken und die im öffentlichen Interesse liegende Entsorgung der aus der Deponie austretenden Sickerwässer dem Grunde nach nicht beeinsprucht wurden. Wie von der belangten Behörde ausgeführt und vom Bf bestätigt, wurde die gegenständliche Deponie bereits vor der endgültigen Liquidation der Deponiebetreiberin geschlossen. Zudem steht unzweifelhaft fest, dass ein Unterbleiben der Entsorgung der gesammelten Sickerwässer geeignet ist eine Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 4 AWG 2002 zu bewirken, weshalb eine Entsorgung der nach wie vor anfallenden Sickerwässer im öffentlichen Interesse geboten ist. Diese Voraussetzungen für die Anwendung des § 73 Abs. 4 AWG 2002 sind demnach erfüllt.

Strittig ist im gegenständlichen Fall, die Voraussetzung, wonach die Sicherungsmaßnahmen demjenigen, der die Deponie betrieben hat, innerhalb einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen sind. Dem Akteninhalt zufolge war bis zur Schließung die F Abfallbeseitigung und Wiederverwertung GesmbH & Co KG Betreiberin der Deponie. Der Betreiberin wurden anlässlich der Feststellung des Erlöschens des Wasserbenutzungsrechtes letztmalige Vorkehrungen auferlegt, die unbedingt einzuhalten waren. Dabei wurde der Deponiebetreiberin ein Erlag einer Sicherstellung in wertgesicherter Höhe von ATS 1.118.600,- vorgeschrieben. Diesen Betrag hat die Betreibergesellschaft, die sich zum damaligen Zeitpunkt bereits in Liquidation befunden hat, der zuständigen Behörde in Form einer Bankgarantie hinterlegt.

§ 73 Abs. 4 AWG 2002 bezieht sich dem eindeutigen Wortlaut zufolge auf denjenigen, der die Deponie betrieben hat. Im gegenständlichen Fall wäre dies somit die F Abfallbeseitigung und Wiederverwertung GesmbH & Co KG. Wie im Sachverhalt festgestellt, wurden nach beendeter Liquidation sowohl die F Abfallbeseitigung und Wiederverwertung GesmbH & Co KG als auch die persönlich haftende Gesellschafterin und zwar die F Abfallbeseitigungs- und Wiederverwertung GmbH mit Wirkung vom 14. Jänner 1999 bzw. 15. Jänner 1999 im Firmenbuch gelöscht. Die ehemalige Deponiebetreiberin ist damit rechtlich nicht mehr existent und bedeutet diese mangelnde Rechtsfähigkeit, anders als beispielsweise die Konkurseröffnung, dass diese nicht mehr parteifähig ist. Der Auftrag gemäß § 73 Abs. 4 AWG 2002 kann daher nicht an die ehemalige Deponiebetreiberin gerichtet werden.

Der Spruch der angefochtenen Entscheidung enthält keinen Hinweis darauf, ob der Bf als Privatperson persönlich oder als verantwortliches Organ einer juristischen Person für die künftige Sickerwasserentsorgung in Anspruch genommen werden soll. Dem festgestellten Sachverhalt zufolge hat der Bf unbestritten zu keiner Zeit als Privatperson oder Einzelunternehmer die Deponie F betrieben, sodass er nicht auf Grundlage dieses Verhältnisses als Verpflichteter bzw. Adressat des Behandlungsauftrages gelten kann. Auch ist der Bf nicht Grundeigentümer der von der Deponie F in Anspruch genommenen Deponieflächen, zumal bereits im Jahr 1992 die Grundstücke an die im Sachverhalt genannten Personen verkauft worden sind. Vielmehr ist aus der Begründung der angefochtenen Entscheidung abzuleiten, dass der Spruch darauf abzielt, den Bf als ehemaligen Geschäftsführer der Abfallbeseitigung und Wiederverwertung GmbH, sohin als nach außen verantwortliches Organ der ehemaligen Deponiebetreiberin (Abfallbeseitigung und Wiederverwertung GmbH & Co KG) zur Sickerwasserentsorgung zu verpflichten.

Wie bereits oben dargelegt ist die Bestimmung des § 73 Abs. 4 AWG 2002 den erläuternden Bemerkungen des Gesetzgebers zufolge der Bestimmung des § 31 Abs. 1 WRG nachgebildet. Bereits in dem von der belangten Behörde zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Jänner 2003, 2001/07/0105, führt dieser aus, dass für eine Heranziehung ehemals persönlich haftender Gesellschafter einer mittlerweile nicht mehr existenten Gesellschaft als Verpflichtete nach § 31 Abs. 1 WRG 1959 die genannte Vorschrift selbst keine Grundlage bietet. Gleiches hat demnach für § 73 Abs. 4 AWG 2002 zu gelten, da dieser Bestimmung ebenfalls keinerlei Anhaltspunkte für eine direkte Gesellschafterhaftung – wie sie etwa § 12 BAO unter Hinweis auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechts für Abgabenschulden vorsieht – zu entnehmen sind (vgl. VwGH 21.01.2003, 2001/07/0105).

Entsprechend der für den Deponiebetrieb erteilten wasserrechtlichen Bewilligungen war – wie bereits mehrfach erwähnt – Deponiebetreiberin unzweifelhaft die F Abfallbeseitigung und Wiederverwertung GmbH & Co KG. Diese Rechtsform

stellt eine Sonderform der Kommanditgesellschaft dar und ist somit eine Personengesellschaft. Die Abfallbeseitigung und Wiederverwertung GmbH, deren handelsrechtlicher Geschäftsführer der Bf gewesen ist, fungiert in dieser Konstruktion als persönlich haftende Gesellschafterin. Aufgrund der ehemals ausgeübten Funktion des handelsrechtlichen Geschäftsführers wird der Bf offensichtlich zur Verantwortung für künftige Leistungen herangezogen. Der Umstand, dass die Abfallbeseitigung und Wiederverwertung GmbH persönlich haftende Gesellschafterin der Deponiebetreiberin gewesen ist, führt aber dazu, dass die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 21. Jänner 2003, 2001/07/0105 – entgegen den Ausführungen der belangten Behörde – zur Gänze auf den gegenständlichen Fall übertragen werden können.

Ein Vergleich des persönlich haftenden Gesellschafters mit dem Geschäftsführer, welcher Anordnungsbefugnis für eine allfällige nicht konsensgemäße Lagerung von Abfällen hat, ist - entgegen den begründenden Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung - insofern zulässig, zumal im verwaltungsverfahrensrechtlichen Sinn sowohl der persönlich haftende Gesellschafter einer Personengesellschaft als auch der handelsrechtliche Geschäftsführer einer GmbH als zur Vertretung nach außen berufene Organe dieser Gesellschaften zur Verantwortung gezogen werden können. Insofern sind gemessen an der Funktion Gleichförmigkeiten gegeben, weshalb auch unter diesen Gesichtspunkten die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Jänner 2003, 2001/07/0105, im gegenständlichen Fall einschlägig ist.

Wenn der Geschäftsführer einer GmbH – so die belangte Behörde in ihrer Begründung – im Rahmen seiner faktischen Anordnungsbefugnis dafür ursächlich ist, dass Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen des AWG 2002 gelagert oder behandelt werden, kann er als Verpflichteter gemäß § 73 Abs. 1 und 2 AWG 2002 herangezogen werden. Dem von der belangten Behörde selbst festgestellten Sachverhalt ist allerdings nicht zu entnehmen, dass von der ehemaligen Deponiebetreiberin, deren Handlungen ein Geschäftsführer zu verantworten hat, Abfälle entgegen den Bestimmungen des AWG 2002 gelagert oder behandelt worden sind. Vielmehr steht fest, dass die Deponiebetreiberin für die von ihr auf näher bezeichneten Grundstücken betriebene Deponie über erforderliche Genehmigungen zur Ablagerung von Abfällen verfügt hat. Im Rahmen des Löschungsverfahrens bzw. im anschließenden neuerlichen Genehmigungsverfahren für die Restnutzung der Deponie wurde der in Liquidation befindlichen Deponiebetreiberin auch der Erlag einer entsprechenden Sicherstellung für die erforderlichen Nachsorgemaßnahmen aufgetragen, welcher Anordnung die Deponiebetreiberin auch entsprochen hat. Auf welcher Grundlage die Höhe der Sicherstellung festgelegt wurde und warum diese offensichtlich als zu gering dimensioniert berechnet wurde, ist im gegenständlichen Fall keiner Prüfung zugänglich.

Die in der angefochtenen Entscheidung näher erläuterten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zu Sachverhalten des § 31 WRG 1959 sind insofern nicht einschlägig, da den zitierten Fällen jeweils Schadenereignisse zu Grunde gelegen sind, deren Ursachen betriebliche Vorgänge gewesen sind, die den persönlich haftenden Gesellschaftern bzw. Geschäftsführern bewusst gewesen sind, ohne dass diese aufgrund des bekannten Schadensfalles rechtzeitig wirksame Abwehrmaßnahmen gesetzt hätten. Gegenständlich hat aber die Deponiebetreiberin über den Konsens zur Führung einer Abfalldeponie verfügt und ist diese Abfalldeponie im Jahr 1990 geschlossen worden. Im Zuge der Schließung wurden der Deponiebetreiberin Maßnahmen aufgetragen, unter anderem auch die Hinterlegung einer Sicherstellung in Form einer Bankgarantie, welche künftige Sickerwasserentsorgungen finanziell abdecken sollte.

Eine Verpflichtung des Bf als Geschäftsführer der Deponiebetreiberin zur Setzung weiterer Maßnahmen nach Schließung der Deponie ist bei der dargestellten Fallkonstellation, im Gegensatz zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. April 2003, 2002/07/0118, und dem dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt, nicht anzunehmen. Für den Bf als Geschäftsführer bestand wegen der Schließung und Vorlage der Sicherstellung keine (persönliche) Verpflichtung weitere Maßnahmen hinsichtlich künftiger Sickerwasserentsorgung zu setzen, da für diese Belange aus damaligen Gesichtspunkten ausreichend Vorsorge getroffen wurde und damit abfallwirtschaftsrechtlichen Vorschriften nicht widersprochen wurde. Das diesen Annahmen nach Löschung der Gesellschaften nicht so war und auch 18 Jahre nach diesem Zeitpunkt nicht so ist, kann den Bf als ehemaligen Geschäftsführer persönlich nicht zum Nachteil gereichen. Im Gegensatz zum Sachverhalt, welcher dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. April 2003, 2002/07/0018, zu Grunde gelegen ist, hat der Bf keine ihm zurechenbaren Handlungen gesetzt, die mitursächlich für die gegenständliche Situation wären. Der konsensgemäße Betrieb einer Abfalldeponie, die mittlerweile geschlossen ist, bei der aber von vornherein festgestanden ist, dass Nachsorgemaßnahmen erforderlich sind, kann nicht als haftungsbegründend für den Fall gesehen werden, dass die Betreibergesellschaft mittlerweile gelöscht ist.

Wie bereits oben erläutert, ist die Regelung des § 73 AWG 2002 gemäß den Ausführungen des Gesetzgebers der Bestimmung des § 31 WRG nachgebildet. Damit steht fest, dass § 73 Abs. 1 - 4 AWG 2002 zweifelsfrei vom Verursacherprinzip ausgeht. Ein Auftrag nach § 73 Abs. 4 AWG 2002 kann daher nur an einen rechtlich noch existenten Verursacher gerichtet werden (vgl. wiederum VwGH 21.01.2003, 2001/07/0105). Gerade für einen Fall, dass ein Verursacher nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden kann, sieht der Gesetzgeber in § 74 AWG 2002 die subsidiäre Haftung des Liegenschaftseigentümers vor. Die Materialien zur Stammfassung des § 74 Abs. 1 AWG 2002 verdeutlichen – wie vom Bf zutreffend vorgebracht – dass der in § 74 Abs. 1 AWG 2002 verwendete Begriff „rechtlich nicht im Stande“ so zu verstehen ist, dass eine Person zur Entsorgung nicht mehr

herangezogen werden kann (z.B. wenn es sich beim Verpflichteten um eine juristische Person handelt, die nicht mehr existiert und auch keinen Rechtsnachfolger hat, EBRV 984 BLG Nr. x).
Die Frage der allfälligen subsidiären Haftung des Liegenschaftseigentümers ist aber nicht Gegenstand dieses Verfahrens und daher nicht weiter zu beurteilen.

Wenn der abfallwirtschaftsrechtliche Gesetzgeber über die Haftung des Verursachers und der subsidiären Haftung des Liegenschaftseigentümers hinaus auch die Haftung eines nach außen Vertretungsbefugten einer Gesellschaft für den widerrechtlichen Umgang mit Abfällen ins Auge gefasst hätte, wären im Rahmen des § 73 AWG 2002 gesonderte Regelungen zu dieser Haftungsfrage erforderlich gewesen. Mangels solcher Regelungen erweist sich die Inpflichtnahme ehemals persönlich haftender Gesellschafter einer nicht mehr existenten KG, im Fall der GmbH & Co KG somit auch des verantwortlichen handelsrechtlichen Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin als rechtswidrig.

Die im angefochtenen Bescheid erfolgte Heranziehung des Bf als Adressaten des abfallwirtschaftsrechtlichen Auftrages gemäß § 73 Abs. 4 AWG 2002 zur künftigen Entsorgung anfallender Sickerwässer der Deponie F stand somit aufgrund der dargestellten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes mit der Rechtslage nicht im Einklang, weshalb der angefochtene Bescheid bereits aus diesem Grund zu beheben war. Insofern war auf das Vorbringen des Bf zur inhaltlichen Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit des erteilten Auftrages nicht mehr einzugehen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung orientiert sich gänzlich an den zu vergleichbaren Fällen ergangenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes. Insofern fehlt es nicht an einer Rechtsprechung. Diese Rechtsprechung zu rechtlich nicht mehr existenten ehemaligen Betreibern einer Anlage ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen demzufolge keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger